

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 65/11 B

L 2 AL 55/08 (LSG Hamburg)
S 44 AL 819/05 (SG Hamburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. September 2011 durch
die Richter Dr. Leitherer - Vorsitzender -, Dr. Fichte und Othmer
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Hamburg vom 11. Mai 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die vorgebrachten Zulassungsgründe - Abweichung von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und Verfahrensfehler des Landessozialgerichts (LSG) - sind nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 1. Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG in einer den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG genügenden Weise zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtsätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts andererseits aufzuzeigen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt worden ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder ein Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26; stRspr*). Schlüssig darzulegen ist auch, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (*vgl ua BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 6 RdNr 18*).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Zwar entnimmt der Kläger der angefochtenen Entscheidung des LSG die als "Rechtssatz" bezeichnete Aussage, "dass der Kläger in Kenntnis der o.g. Bescheide und Hinweise der Verkehrsbehörde (S. 2 ff dieses Schriftsatzes) von einer stetig anwachsenden Punktzahl im Verkehrsregister und Entziehung der Fahrlässigkeit ausgehen müssen und einen weiteren Verkehrsverstoß - in Kenntnis der o.g. Bescheide - zur Arbeitslosigkeit führen müsse". Soweit die Aussage inhaltlich überhaupt verständlich ist, bezieht sie sich allein auf die Wertung des klägerischen Verhaltens durch das LSG; ein abstrakter Rechtssatz wird hiermit nicht formuliert.
- 4 Ferner fehlt es an der Bezeichnung eines abstrakten Rechtssatzes in einer Entscheidung des BSG. Insoweit behauptet der Kläger lediglich, das Urteil des LSG stehe in Widerspruch "zur Rechtsprechung des BSG" und bezieht sich auf das Urteil des BSG vom 25.8.1981 (7 RAR 44/80 - *Juris*). Einen die Entscheidung tragenden abstrakten Rechtssatz aus dieser Entscheidung arbeitet der Kläger nicht heraus. Damit fehlt es bereits an den grundlegenden Voraussetzungen für die hinreichende Bezeichnung einer Divergenz.
- 5 2. Zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem das Urteil des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sind die den Verfahrensmangel (angeblich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig darzutun (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10; stRspr*). Das BSG muss allein anhand der Begründung darüber entscheiden können, ob



ein die Revisionsinstanz eröffnender Verfahrensmangel in Betracht kommt (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4*). Auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) - wie vorliegend - kann ein geltend gemachter Verfahrensmangel gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 6 Der Kläger trägt nur vor, dem LSG hätte sich aufdrängen müssen, ein Sachverständigengutachten über den IQ des Klägers einzuholen. Dass er einen entsprechenden Beweisantrag gestellt habe, den das LSG übergangen habe, behauptet er aber nicht.
- 7 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 8 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

